

# Änderungen und Neuregelungen beim Landespersonalvertretungsgesetz in Baden-Württemberg

Prof. Christoph Eckstein

*Das Landespersonalvertretungsgesetz in Baden-Württemberg (LPVG BW) hat durch das „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und des – staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften“<sup>1</sup> vom 03.12.2013 viele und weitreichende Änderungen erfahren. Dabei handelt es sich um die umfangreichsten Änderungen des LPVG<sup>2</sup> in Baden-Württemberg seit langem. Ziel der Gesetzesänderung ist in erster Linie, die Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Personalvertretung zu stärken. Aber auch die Rechte des einzelnen Beamten haben wesentliche Änderungen erfahren<sup>3</sup> Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen dargestellt und erläutert werden.*

## I. Die Vorgeschichte

Am 24.05.1995 hat das Bundesverfassungsgericht Teile der Mitbestimmungsregelungen in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt, weil auch in bestimmten Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung der Dienstherr und nicht die Einigungsstelle am Ende die Entscheidungsbefugnis haben müsse<sup>4</sup>. Diese Entscheidung bedeutete, dass auch Teile des damaligen LPVG in Baden-Württemberg verfassungswidrig waren<sup>5</sup>, so zum Beispiel der damalige § 76 LPVG-alt.

Der Gesetzgeber in Baden-Württemberg hat sich aber länger Zeit gelassen und mehrere Änderungen des LPVG vorgenommen, ohne dabei die Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen<sup>6</sup>. Erst im Zuge der Dienstrechtsreform zum 01.01.2011 haben die damaligen Landtagsfraktionen aus CDU und FDP die notwendigen Änderungen im LPVG vorgenommen. Der damalige § 66 LPVG-alt wurde um die Regelung ergänzt, dass in den Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung die oberste Dienstbehörde (oder das Hauptorgan der Gemeinde) im Einzelfall eine Entscheidung der Einigungsstelle aufgrund wesentlicher Beeinträchtigung der Regierungsverantwortung ganz oder teilweise aufheben und durch ihre endgültige Entscheidung ersetzen kann, das sog. Evokationsrecht<sup>7</sup>. Diese Regelung hat zu erheblichen Protesten bei Gewerkschaften, Beamtenbund, Marburger Bund und mehreren Hauptpersonalräten geführt<sup>8</sup>. Nach dem Regierungswechsel in Baden-Württemberg haben Grüne und SPD in ihrem Koalitionsvertrag vom April 2011 vereinbart, diese Regelungen im LPVG wieder rückgängig zu machen<sup>9</sup>. Insbesondere aus diesen Gründen kam es dann zu den Änderungen des LPVG vom 03.12.2013.

## II. Das Änderungsverfahren

Entgegen den ursprünglichen Absichten wurde das 2011 eingeführte Evokationsrecht aus verfassungsrechtlichen Überlegungen doch beibehalten, vgl. § 74 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LPVG<sup>10</sup>. Stattdessen wurden zahlreiche andere Änderungen vorgenommen. Allerdings waren diese Änderungen nicht alle unumstritten. Nachdem etwa wegen der geplanten nicht unwesentlichen Erhöhung der Freistellungen von Personalräten nach § 47 b LPVG das baden-württembergische Wissenschaftsministerium allein einen zusätzlichen Stellenbedarf von 50 Stellen errechnete und das Kultusministerium aus denselben Gründen 200 zusätzliche Lehrerdeputate forderte, gab es insbesondere bei Tei-

len der grünen Landtagsfraktion und den grünen Ministern ursprünglich erhebliche Bedenken und Widerstände gegen die geplante Gesetzesänderung<sup>11</sup>. Auch von kommunaler Seite gab es diese Bedenken. Städtetag, Gemeindefrat und Landkreistag Baden-Württemberg gehen wegen der erhöhten Freistellungen, der Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses und der verbesserten Geschlechterquote von Mehrkosten für die kommunale Seite von 16 Mio € pro Jahr aus<sup>12</sup>. Am Ende hat sich dann das (SPD-geführte) Innenministerium mit seinem Entwurf im Wesentlichen durchgesetzt.

## III. Die Änderungen und Neuregelungen

Die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen sind:

### 1. Die Verlängerung der Amtszeit des Personalrates

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates wird von bislang vier auf zukünftig fünf Jahre verlängert, § 26 Abs. 1 Satz 1 LPVG. Die Personalratswahlen finden, erstmalig 2014, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli statt, § 26 Abs. 2 Satz 1 LPVG. Der Wahlzeitraum wurde damit gegenüber der bisherigen Regelung um einen Monat verlängert, vgl. § 19 Abs. 1 LPVG-alt.

### 2. Eine verbesserte Geschlechtergerechtigkeit

Die Regelungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 1 a LPVG, wonach Frauen und Männer im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten vertreten sein sollen, entspricht der bisherigen Regelung von § 15 Abs. 1 LPVG-alt. Grund hierfür ist Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert.

Neu ist die Regelung von § 15 Abs. 2 LPVG, wonach der Wahlvorstand feststellt, wie hoch der Anteil der Frauen und der Männer bei den Beschäftigten insgesamt und in den beiden Gruppen jeweils ist. Der Wahlvorstand soll dann die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl errechnen und im Wahlausschreiben bekanntgeben. Die Einreicher von Wahlvorschlägen sind grundsätzlich verpflichtet, Frauen und Männer

1) Vgl. LT-Drs. 15/4402 vom 3.12.2013.

2) Gemeint ist immer das LPVG BW.

3) Vgl. hierzu auch unter IV.

4) BVerfGE 93, 37.

5) *Rooschütz/Bader*, LPVG für Baden-Württemberg, 14. Aufl., § 74, Rz. 7.

6) So die Änderungen durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 15.12.1997 (GBl., S. 522), durch Art. 18 Verwaltungsstruktur-ReformG vom 1.7.2004 (GBl., S. 469) und durch Art. 1 LandespersonalvertretungsR-ÄndG vom 11.10.2005 (GBl., S. 658).

7) Vgl. § 69 Abs. 4 S. 3 und 4 LPVG-alt.

8) Vgl. hierzu *Eckstein*, VBIBW 2011, S. 416.

9) Vgl. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg, S. 70.

10) Vgl. im Einzelnen unter III. 17.

11) Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 16.11.2013 und 27.11.2013.

12) Pressemitteilung des Städtetags Baden-Württemberg vom 6.11.2013.